

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-026/11
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 30.11.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	22.11.11	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	23.11.11
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.11.11
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg zu erheben.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Zum 01.01.2011 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des BbgFAG (GVBl.I/10 [Nr. 44]) in Kraft getreten. Das BbgFAG regelt den Finanzausgleich zwischen dem Land und den Kommunen. Es bietet in seiner jetzigen Fassung keine ausreichende Grundlage für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung. Dies liegt in erster Linie daran, dass sich die Zuweisungen an die Kommunen nicht am tatsächlichen Bedarf, sondern lediglich an den Ausgaben früherer Jahre orientieren. Die Ausgaben einer Kommune aber sagen für sich genommen noch nichts über die tatsächliche Erfüllung ihrer Aufgaben aus.

Aus diesem Grund haben die vier kreisfreien Städte Brandenburgs - Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam - *DOMBERT Rechtsanwälte* beauftragt, die Erfolgsaussichten einer kommunalen Verfassungsbeschwerde zu prüfen. Die genannte Sozietät - in der Betreuung derartiger Fragestellungen erfahren - hat ihre Gutachterliche Stellungnahme am 14.10.2011 vorgelegt. Aufgrund dieser Stellungnahme gehen die kreisfreien Städte von Folgendem aus:

- Das Brandenburger Verbundquotenmodell ist verfassungswidrig, weil ihm keine systematische und an den Aufgaben orientierte Bedarfsanalyse zugrunde liegt.
- Die Aufrechterhaltung des Vorwegabzuges nach § 3 Abs. 2 BbgFAG ist verfassungswidrig, weil ihm keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Aufgabenbelastung zugrunde liegt und es ihm daher an der systematischen Rechtfertigung fehlt.
- Die Begrenzung der Hauptansatzstaffel ist verfassungswidrig, da auch insoweit der Gesetzgeber auf eine aktuelle Aufgabenanalyse verzichtet hat.

Hierauf gestützt soll von der Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde Gebrauch gemacht werden. Diese Verfassungsbeschwerde ist fristgebunden. Sie muss bis zum 31.12.2011 erhoben sein. Auch wenn sie sich rückwirkend nicht auf die Zuweisungen 2011 auswirken kann, kann mit ihr in jedem Fall eine Überprüfung der gegenwärtigen Handhabung und damit mehr Transparenz und Rechtssicherheit bei der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse erreicht werden.

Die kreisfreien Städte Brandenburgs Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam bereiten parallel kurzfristig Beschlussvorlagen zur Abstimmung in den entsprechenden Entscheidungsgremien vor.

Anlage: Gutachterliche Stellungnahme der Anwaltssozietät DOMBERT Rechtsanwälte zur Frage der Verfassungswidrigkeit des BbgFAG

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ NeinErgebnishaushalt:

Erträge:

Aufwand: 20 T€ zzgl. Gerichtskosten

Finanzhaushalt:

Einzahlungen:

Auszahlungen: 20 T€ zzgl. Gerichtskosten

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: 011 111 080 (Finanzmanagement)

Erträge:

Aufwand: 5431008

Finanzhaushalt: 011 111 080 (Finanzmanagement)

Einzahlungen:

Auszahlungen: 7431008

3. Folgekosten: